

**Anfrage zur schriftlichen Beantwortung P-002030/2019  
an die Kommission**  
Artikel 130 der Geschäftsordnung  
**Monika Vana (Verts/ALE)**

Betrifft: Sozialhilfe-Grundsatzgesetz

In Österreich tritt am 1. Juni 2019 das neue Sozialhilfe-Grundsatzgesetz in Kraft. Bereits im Vorfeld gab es harsche Kritik am Gesetzesvorschlag der Regierung, weil das Ziel Armutsvermeidung, wie es bisher bei der „Bedarfsorientierten Mindestsicherung“ gemäß Artikel 12 der Bundesverfassung der Fall war, nicht im Vordergrund steht. Im Gegenteil, die massiven „Leistungskürzungen“ werden zu einer Armutsverfestigung beitragen. In Summe wird das Gesetz viele Verschlechterungen für vulnerable Gruppen bringen, unter anderem werden Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union gegenüber österreichischen Staatsbürgerinnen und -bürgern benachteiligt. Artikel I § 5 „Monatliche Leistungen der Sozialhilfe“ sieht vor, dass ausreichende Sprachkenntnisse – Sprachniveau B1 in Deutsch oder Sprachniveau C1 in Englisch – vorhanden sein müssen, um Sozialhilfeleistungen in Anspruch nehmen zu dürfen. Der Nachweis der Sprachkenntnisse ist durch Schulabschlüsse, Zertifikate, Spracheinstufungsbestätigungen oder durch persönliche Vorsprache bei Behörden zu erbringen. Der UNHCR Österreich kritisiert, dass die Regelung eine versteckte Wartefrist für anerkannte Flüchtlinge beinhaltet und eine nicht gerechtfertigte Diskriminierung darstellt. Denn sowohl die Genfer Flüchtlingskonvention als auch die EU-Qualifikationsrichtlinie 2011/95/EU legen fest, dass österreichische Staatsbürgerinnen und -bürger und anerkannte Flüchtlinge hinsichtlich Sozialhilfebezug gleich zu behandeln sind.

1. Wird die Kommission prüfen, ob der Nachweis von Sprachkenntnissen eine Diskriminierung unter der EU-Qualifikationsrichtlinie 2011/95/EU oder einer anderen Richtlinie darstellt?
2. Falls ja, wie wird die Kommission gegen diese Diskriminierung vorgehen?